



An das Sekretariat
der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

E-Mail spk.cip@pd.admin.ch

17. Februar 2011

Parlamentarische Initiative ‚Keine Ausweitung der obligatorischen Auskunftspflicht bei statistischen Erhebungen des Bundes‘: Stellungnahme von economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Initiative Stellung zu nehmen. Unsere kurze Antwort haben wir verbandsintern mit unseren Mitgliedern abgestimmt.

Eine hohe Qualität und eine ausreichende Quantität von Statistiken sind zentral, damit fundierte und sachorientierte wirtschaftspolitische Entscheide gefällt werden können. economiesuisse würde sich daher nicht für eine Einschränkung der statistischen Grundlagen aussprechen. Gerade die SAKE-Statistik liefert wertvolle Informationen über die Lebensumstände der Schweizer Bevölkerung.

Eine Auskunftspflicht für natürliche Personen ist hingegen ein zweiseitiges Schwert: Auf der einen Seite verbessert sich die Repräsentativität, auf der anderen Seite sinkt die Qualität der Antworten. Die Vorteile eines Obligatoriums sind aus diesem Grund zu wenig überzeugend, als dass sich ein Eingriff in die Privatsphäre der Schweizer Bevölkerung rechtfertigen würde.

Die parlamentarische Initiative hat richtigerweise dafür gesorgt, dass die Teilnahme an der Volkszählung obligatorisch bleibt. Da dort keine Stichprobe sondern eine Vollerhebung stattfindet, ist ein Obligatorium kaum zu vermeiden.

economiesuisse spricht sich aus diesen Gründen für die Initiative aus.

Allerdings ist die Formulierung des Gesetzestextes unklar und auch in der Systematik nicht überzeugend. Die konkrete Formulierung sollte so angepasst werden, dass folgende zwei Aussagen klar daraus hervorgehen. Erstens sollen Direkterhebungen für natürliche Personen nur bei der Volkszählung obligatorisch sein. Zweitens sollen natürliche und juristische Personen, die aufgrund von öffentlichen Aufgaben eine Datensammlung führen, dem BfS diese Daten für statistische Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Parlamentarische Initiative ‚Keine Ausweitung der obligatorischen Auskunftspflicht bei statistischen Erhebungen des Bundes‘: Stellungnahme von economiesuisse

Eine mögliche Präzisierung stellt die folgende Formulierung von Art. 6 dar:

Abs.1

Wenn es die Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik unbedingt erfordert, kann der Bundesrat bei der Anordnung einer Erhebung natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und deren Vertreter zur Auskunft verpflichten. **Dies gilt jedoch nicht für natürliche Personen in Privathaushalten, welche der Auskunftspflicht ausschliesslich nach Massgabe von Artikel 10 des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007 unterstehen.** Die verpflichteten Personen müssen die Auskünfte wahrheitsgetreu, fristgemäss, unentgeltlich und in der vorgeschriebenen Form erteilen.

Abs.1bis

Führen natürliche und juristische Personen und Institutionen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, eine Datensammlung, so sind diese Daten dem BFS für die Erfüllung seiner statistischen Aufgaben auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

[2 und 3 unverändert, kein neuer Absatz 4].

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Mitglied der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung